

## **Aufhebung der Satzung der Stadt Dorfen zur förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes "Historische Altstadt mit angrenzenden Innenstadtf lächen und Bahnhofsumfeld" vom 24.10.1990 mit all ihren Änderungen**

### **Bekanntmachung gem. § 143 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Dorfen hat in seiner Sitzung vom 06.10.2021 die Aufhebung der Satzung der Stadt Dorfen zur förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes "Historische Altstadt mit angrenzenden Innenstadtf lächen und Bahnhofsumfeld" vom 24.10.1990 mit all ihren Änderungen beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 143 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung der Stadt Dorfen zur förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes "Historische Altstadt mit angrenzenden Innenstadtf lächen und Bahnhofsumfeld" vom 24.10.1990 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Die Aufhebung der Satzung der Stadt Dorfen zur förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes "Historische Altstadt mit angrenzenden Innenstadtf lächen und Bahnhofsumfeld" vom 24.10.1990 mit all ihren Änderungen liegt mit der Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Dorfen, Bauverwaltung, Rathausplatz 2, 1. OG, Zi. 1.08 während der allgemeinen Dienststunden aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 08081/411-131 vereinbart werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung der Sanierungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Dorfen, 22.11.2021



Heinz Grundner  
Erster Bürgermeister